

Benutzer- und Entgeltordnung für die Kegelanlage der Gemeinde Oderwitz

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.06.2022 mit Beschluss-Nr. 35/22 folgende Benutzer- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungszweck und Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Oderwitz betreibt die Kegelanlage im Objekt „Am Dorfbach 21“ in Oderwitz.
- (2) Die Kegelanlage dient der sportlichen Betätigung und kann von allen natürlichen und juristischen Personen genutzt werden, die die Benutzerordnung anerkennen.
- (3) Personen unter 18 Jahren können die Kegelanlage nur im Beisein einer Aufsichtsperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, benutzen.

§ 2 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzung der Kegelanlage erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzer- und Entgeltordnung sowie der darin festgesetzten Gebühren.
- (2) Die Benutzungszeiten sind mit dem Betreiber der Gaststätte „Volkshaus“ zu vereinbaren. Sollte kein Betreiber vorhanden sein, sind die Termine mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Die Aushändigung der Schlüssel für die Kegelanlage und den Eingangsbereich zur Sporthalle erfolgt bei Entrichtung der Benutzungsgebühr und Abschluss einer Vereinbarung.
- (3) Die Benutzer der Kegelbahn sind berechtigt, die sanitären Anlagen im Sporthallenbereich (WC, Umkleideräume, Duschen) mit zu nutzen.
- (4) Die Kegelanlage ist nach Ablauf der vereinbarten Benutzungszeit in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen.
- (5) Die Schlüssel sind nach Verlassen der Sportanlage dem Betreiber der Gaststätte zu übergeben oder in den dafür vorgesehenen Briefkasten im Eingangsbereich der Gaststätte einzuwerfen.
Gibt es keinen Betreiber der Gaststätte sind die Schlüssel in der Gemeindeverwaltung zurück zu geben bzw. in den dortigen Briefkasten zu werfen.

§ 3 Nutzungsvertrag für ständige Nutzer

Die Gemeinde ist berechtigt, Nutzungsverträge über regelmäßig wiederkehrende Nutzungen mit Vereinen oder anderen Gruppen abzuschließen. Die Entgelte werden gesondert festgesetzt. Die Abstimmung der Termine erfolgt mit dem jeweiligen Betreiber.

§ 4 Entgelte für die Nutzung

- (1) Das Entgelt für die Nutzung beträgt je Bahn und Stunde 10,00 € brutto.
- (2) Das Entgelt ist im Voraus beim Betreiber der Gaststätte zu entrichten.
Bei Fehlen eines Betreibers ist das Entgelt in der Gemeindeverwaltung zu entrichten.
Bei der Benutzung am Wochenende ist dieses Entgelt spätestens bis zum davorliegenden Freitag 12.00 Uhr zu entrichten.
- (3) Bei Stornierung von Nutzungszeiten bis eine Woche vor dem vereinbarten Termin entfällt das Entgelt. Bei späterer Stornierung ist das Entgelt für die vereinbarte Zeit in voller Höhe fällig.
- (5) Gegen Zahlung des Entgelts erfolgt die Aushändigung der Kegelbahnchips. Nicht verwendete Chips sind zurückzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzer- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Benutzer- und Gebührensatzung für die Kegelanlage der Gemeinde Oderwitz, OT Oberoderwitz vom 02.11.2010 außer Kraft.
-

Oderwitz, am 16.06.2022



C. Stempel
Bürgermeister



Kegelbahnordnung

für die Kegelanlage der Gemeinde Oderwitz, Am Dorfbach 21

1. Die Kegelanlage kann von jedem genutzt werden, der älter als 10 Jahre ist. Personen unter 18 Jahren dürfen die Kegelanlage nur im Beisein einer Aufsichtsperson, die das 18. Lebensjahr überschritten hat, benutzen.
2. Die Benutzung erfolgt entsprechend der vereinbarten und bezahlten Nutzungszeit. Die Einrichtung ist nach Ablauf dieser Zeit zu verlassen.
3. Die Gemeinde überlässt die Kegelanlage im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Anlage und das Zubehör schonend zu behandeln. Er haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden und groben Verunreinigungen.
4. Die Inbetriebnahme der Kegelanlage darf grundsätzlich nur mit den dafür vorgesehenen Kegelbahnchips erfolgen. Nicht verwendete Chips sind zurückzugeben, eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
5. Das Betreten der Kegelanlage einschließlich des Aufenthaltsraumes ist nur mit Hallenturnschuhen gestattet.
6. In der Kegelanlage sowie im gesamten Sporthallenkomplex besteht absolutes Rauchverbot.
7. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich verboten. Die gastronomische Versorgung erfolgt durch die im Haus vorhandene Gaststätte. Ist kein Betreiber der Gaststätte vorhanden, dürfen ausnahmsweise Speisen und Getränke mitgebracht werden. Bei Verlassen der Anlage ist in diesem Fall alles wieder mitzunehmen, auch der angefallene Müll.
8. Das Einnehmen von Speisen und Getränken darf nur im Aufenthaltsbereich der Kegelanlage erfolgen. Das Mitnehmen in den unmittelbaren Bahnbereich (hinter der Glaswand) ist verboten.
9. Im Verlauf der Nutzungszeit auftretende Betriebsstörungen an der Kegelanlage sind umgehend, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag, der Gemeindeverwaltung zu melden.
10. Beim Verlassen der Kegelanlage ist darauf zu achten, dass das Licht gelöscht und alle Türen und Fenster verschlossen sind. Das gilt auch für den Flur- und Sanitärbereich der Sporthalle, sofern kein anderweitiger Sportbetrieb in der Halle stattfindet. Die Haupteingangstür der Sporthalle ist während der Nutzungszeit generell verschlossen zu halten, sofern kein Sporthallenbetrieb stattfindet.

Oderwitz, am 16.06.2022


C. Stempel
Bürgermeister



